

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 29.09.2017*
(Lesefassung)

English Language and Linguistics

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) In dem forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengang English Language and Linguistics erwerben die Studierenden auf der Grundlage des aktuellen allgemein-sprachwissenschaftlichen Forschungsstandes vertiefte Kenntnisse über die Struktur, den Gebrauch und die Variabilität der englischen Sprache in ihren weltweiten Ausprägungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Sprache der Gegenwart; die wesentlichen Fakten der englischen Sprachgeschichte werden in angemessenem Umfang berücksichtigt. Zudem können die Studierenden zwischen den Bereichen Diskurs und Kommunikation, Psycholinguistik und Spracherwerb sowie Korpuslinguistik und Sprachtechnologie wählen und damit individuelle Studienschwerpunkte setzen. Durch die Teilnahme an Konferenzen und Workshops sowie die Mitarbeit an Forschungsprojekten werden die Studierenden an die Standards wissenschaftlichen Arbeitens herangeführt und machen sich im Rahmen empirischer Projektarbeit mit gängigen Methoden quantitativer und qualitativer linguistischer Forschung vertraut. Der Masterstudiengang bietet überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen die Möglichkeit des Einstiegs in eine akademische Karriere; er bereitet außerdem auf zahlreiche Berufsfelder vor, in denen mit sicherer Sprachkompetenz gepaarte Auslandserfahrung, interkulturelle Sensibilität und ein professioneller Umgang mit Sprache, Texten und Informationen gefordert sind (beispielsweise Unternehmenskommunikation, Online-Redaktion, Public Relations oder Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Im Masterstudiengang English Language and Linguistics sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang English Language and Linguistics werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden drei Module sind zu belegen:

M 1 – Struktur des modernen Englisch (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar 1 aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch	S	P	SL	8	2	1
Masterseminar 2 aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch	S	P	PL	8	2	1/2/3

M 2 – Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache	S	P	PL	8	2	1/2/3

M 3 – Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache	S	P	PL	8	2	1/2/3

(2) Eines der drei folgenden Module ist zu belegen:

M 4 – Diskurs und Kommunikation (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation	S	P	PL	8	2	2/3

M 5 – Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar aus dem Bereich Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus	S	P	PL	8	2	2/3

M 6 – Korpuslinguistik und Sprachtechnologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie	S	P	PL	8	2	2/3

(3) Darüber hinaus sind die folgenden fünf Module zu belegen:

M 7 – Sprachkompetenz (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
English Practice for Master Students	Ü	P	PL	6	2–4	1

M 8 – Forschungs- und Lehrpraxis I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theoretische Grundlagen linguistischer Forschung	S, Ü	P	SL	4	4	1
Praktische Grundlagen linguistischer Forschung	Ü	P	PL	4	2	1
Forschungsdesign	Ü	P	SL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Forschungsdesign ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Praktische Grundlagen linguistischer Forschung.

M 9 – Forschungs- und Lehrpraxis II (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu experimentellen Methoden in der Linguistik	Ü	WP	PL	4	2	3
Übung zu korpuslinguistischen Methoden in der Linguistik	Ü	WP	PL	4	2	3
Übung zu qualitativen Methoden der Datenerhebung, -transkription und -analyse	Ü	WP	PL	4	2	3
Übung zur Statistik für Linguisten/Linguistinnen	Ü	WP	PL	4	2	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	SL	3	2	3

Eine der vier Übungen ist zu belegen.

Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht

Es ist eine mindestens zweitägige studiengangrelevante Konferenz oder ein mindestens zweitägiger studiengangrelevanter Workshop zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz/des Workshops erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der Verlauf der Konferenz/des Workshops ist in einem Bericht zu dokumentieren.

M 10 – Forschungs- und Lehrpraxis III (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats		WP	SL	9	2	3
Praktikum	Pr	WP	SL	9		3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende eine begleitende Übung/ein Tutorat durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für die anglistische Sprachwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

M 11 – Studiengangrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland		WP	SL	8		2
Exkursion	Ex	WP	SL	8		2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland

Der/Die Studierende absolviert einen mindestens sechswöchigen studiengangrelevanten Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland. Voraussetzung für die Anerkennung des Studien- oder Forschungsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Exkursion

Es ist eine mindestens fünftägige studiengangrelevante Exkursion ins englischsprachige Ausland zu absolvieren.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Struktur des modernen Englisch
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache
 - Masterseminar aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache
 - Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Diskurs und Kommunikation
 - Masterseminar aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 5 – Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus
 - Masterseminar aus dem Bereich Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 6 – Korpuslinguistik und Sprachtechnologie
 - Masterseminar aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Sprachkompetenz
 - English Practice for Master Students: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Forschungs- und Lehrpraxis I
 - Praktische Grundlagen linguistischer Forschung: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
7. M 9 – Forschungs- und Lehrpraxis II
 - Übung zu experimentellen Methoden in der Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - Übung zu korpuslinguistischen Methoden in der Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - Übung zu qualitativen Methoden der Datenerhebung, -transkription und -analyse: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - Übung zur Statistik für Linguisten/Linguistinnen: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Struktur des modernen Englisch	zweifach
M 2 – Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache	zweifach
M 3 – Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache	zweifach
M 4 – Diskurs und Kommunikation	
bzw.	
M 5 – Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus	
bzw.	
M 6 – Korpuslinguistik und Sprachtechnologie	zweifach
M 7 – Sprachkompetenz	einfach
M 8 – Forschungs- und Lehrpraxis I	einfach
M 9 – Forschungs- und Lehrpraxis II	einfach

(3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

Ex	Exkursion
Pr	Praktikum
S	Seminar
S, Ü	Seminar und Übung
Ü	Übung
V	Vorlesung

P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
SWS	Vorgesehene Semesterwochenstunden
Sem.	empfohlenes Fachsemester

PL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 29.09.2017 tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach English Language and Linguistics im Studiengang Master of Arts zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2017 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 18.10.2013 **bis spätestens 30.09.2020** abschließen.